



Behandlungsauftrag - Fahrpraxis

Herr/Frau: _____

Straße: _____

PLZ/Wohnort: _____

Mobil.: _____ Tel: _____

evt. weitere Rufnr.: _____

E-Mail-Adresse: _____

Ihr Geburtsdatum: _____ . _____ . _____

Bitte beachten Sie, dass die Abrechnung der Leistungen über unsere Verrechnungsstelle BFS erfolgt.

Oben benannter Besitzer hat heute an die Fahrpraxis der Pferdeklinik Wahlstedt unter den **umseitig abgedruckten Bedingungen** das unten näher bezeichnete Tier zur Behandlung übergeben.

Name des Pferdes: _____ Lebensnummer: _____

Rasse: _____ Farbe: _____

Alter: _____ Gewicht: _____ Geschlecht: _____

Eintragung im Arzneimittelanhang als: Schlachttier Nicht-Schlachttier

versichert: nein ja, Krankenversicherung bei: _____

ja, OP-Versicherung bei: _____

Behandlung durch TA vor Ort:

_____, den _____ 20____ Uhrzeit _____

Ort

Unterschrift des Auftraggebers nach Kenntnisnahme
der aufgeführten Bedingungen

Unterschrift des aufnehmenden Tierarztes
der Pferdeklinik Wahlstedt, Tierärzte Haucke / Hebel, Partnerschaftsgesellschaft

Aufnahmebedingungen:

1. Die Aufnahme erfolgt nach vorheriger Anmeldung, in dringenden Fällen (verunglückte Tiere u. Tiere mit plötzlich auftretenden Erkrankungen) zu jeder Tages- u. Nachtzeit. Der Auftraggeber erklärt sich mit den Eingriffen, die im Verlauf der Untersuchung vorgenommen werden, einverstanden. Sofern das Pferd nicht in seinem Eigentum stehen sollte, versichert er die Zustimmung des Eigentümers zu der Untersuchung. Die Aufnahme ist vollzogen, wenn der Einlieferer den Aufnahmeschein erhalten, den Behandlungsauftrag erteilt und durch Unterschrift die Aufnahmebedingungen anerkannt hat.
Die Behandlung kann abgelehnt werden, wenn der Tierhalter bzw. Einlieferer fällige Forderungen aus früheren Behandlungen noch nicht beglichen hat.
2. Der Einlieferer ist verpflichtet, bei der Einlieferung des Pferdes die Untugenden sowie eventuell bestehende Krankheiten bzw. den Verdacht auf solche anzugeben. Wurde der Mitarbeiter der Klinik nicht entsprechend unterrichtet, haftet der Einlieferer für die dadurch entstandenen Schäden.
3. Die Klinik ist berechtigt, im Notfall erforderliche Behandlungen (Operationen etc.) oder die notwendig werdende sofortige Tötung des Tieres ohne ausdrückliche Genehmigung des Besitzers durchzuführen.
Verstorbene oder getötete Tiere können einem Institut für Veterinär-Pathologie zur Sektion übergeben werden, sofern der Tierhalter bzw. Einlieferer bei der Einwilligung in die Euthanasie des Tieres oder binnen 24 Stunden, nachdem er von dem Tod des Tieres Kenntnis erlangt hat, einer Sektion nicht widersprochen hat.
Wird auf Verlangen des Tierhalters bzw. Einlieferers ein in der Klinik gestorbenes oder euthanasiertes Tier seziiert, so hat er die Kosten der Sektion zu tragen.
Hat der Tierhalter bzw. Einlieferer keinen Auftrag zur Sektion erteilt, verlangt aber nach durchgeführter Sektion die Mitteilung des Sektionsergebnisses, wird ihm dieses nur gegen Erstattung der Sektionskosten mitgeteilt.
4. Über den Krankheitsverlauf sowie über Operations- und Narkoserisiken haben die Tierbesitzer die von ihnen gewünschten Erkundigungen in der Klinik selbst einzuziehen.
5. Eine Gewähr für das Gelingen einer OP oder für eine erfolgreiche Behandlung wird in keinem Fall gegeben. Für durch Unglücksfälle, Infektionen oder durch leicht fahrlässiges Verhalten des Klinikpersonals entstehende Schäden oder Verluste von Tieren haftet die Klinik nicht.
6. Auskunft über Patienten erteilt nur der diensthabende Tierarzt. Das Betreten der Stallungen ohne Erlaubnis des jeweils diensthabenden Tierarztes ist verboten.
7. Besuchszeiten sind Montag bis Freitag von 17.00 – 18.00 Uhr und am Samstag und Sonntag sowie an Feiertagen von 16.00 – 18.00 Uhr.
8. Hinsichtlich der entstehenden Kosten gilt die jeweils gültige Preisliste der Pferdekl. Wahlstedt, Tierärzte Haucke / Hebel, Partnerschaftsgesellschaft. Angemessene Vorschusszahlungen können von der Klinik verlangt werden. Kostenvoranschläge gelten nur in schriftlicher Form und sind kostenpflichtig. Die Kosten werden bei Inanspruchnahme erstattet.
9. Die Mitarbeiter der Klinik sind nicht verpflichtet, die Berechtigung des Abholers zu überprüfen. Dieser gilt als entsprechend angewiesen, wenn der Aufnahmeschein vorgelegt wird. Ist der Aufnahmeschein nicht vorhanden, hat sich der Abholer als Tierhalter bzw. Einlieferer auszuweisen.
Tiere sind innerhalb von vier Tagen nach Aufforderung abzuholen. Geschieht dies nicht, wird der doppelte Verpflegungs- und Unterbringungssatz berechnet.
Tiere, die innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung nicht abgeholt werden, können auf Gefahr und Kosten des Tierhalters bzw. Einlieferers diesem zugeführt werden. In diesem Fall hat der Tierhalter bzw. Einlieferer neben dem doppelten Verpflegungs- und Unterbringungssatz auch alle dadurch entstehenden Kosten zu zahlen. Unbeschadet dessen, behält sich die Klinikleitung vor, von dem gesetzlichen Vermieterpfandrecht Gebrauch zu machen, wegen sämtlicher durch die Unterbringung und Behandlung des Tieres entstandener Kosten. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung ein.
10. Zahlungsbedingungen: Die Zahlung des Honorars hat bei Abholung des Tieres zu erfolgen. Bei Nichtzahlung besteht Zurückhaltungsrecht sowohl gegen Eigentümer als auch Besitzer. Es wird ein Mahnzins von 14% fällig, sobald die offenen Posten in den Mahnstatus fallen.
11. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und werden dem Vertrag als Anlage beigefügt.
12. Gerichtsstand ist Bad Segeberg.